

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 58=78 (1912)

Heft: 51

Rubrik: Berichtigung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu behaupten, jedoch ohne aus den Stützpunkten herauszugehen. Ist ein Rückzug unvermeidlich, so ist eine neue Position zu besetzen, um unter Umständen aus dieser zum Angriff zu schreiten. Diese letztere Bestimmung hat einen fatalen Anklang an die in der Mandchurei geübte Praxis.

In Rußland herrschte seiner Zeit eine große Vorliebe für nächtliche Unternehmungen. Es scheint aber, daß man infolge der trüben Erfahrungen, die man mit denselben gegenüber den Japanern gemacht hat, etwas von dieser Vorliebe abgekommen ist. Trotzdem widmet die Vorschrift denselben einen besonderen Abschnitt. Derselbe verlangt einen einfachen Plan und sorgfältige Vorbereitung. In Anbetracht der Schwierigkeiten für die Gefechtsleitung sind nur schwache Kräfte zu verwenden, bei starken Kräften wird die Nacht besser nur zur Annäherung benutzt. Scheinwerfer lassen sich für die Verteidigung wie für den Angriff gebrauchen. Truppen, die in deren Lichtkegel geraten, haben sich sofort niederzulegen. Bei der Verteidigung spielt das Feuer, beim Angriff das Bajonett die Hauptrolle. Artilleriebedeckungen sind in den Batterien selbst aufzustellen. Von Mitteln zur Entdeckung der feindlichen Annäherung ist auf Seiten des Verteidigers ausgiebigster Gebrauch zu machen.

Auch auf die Besonderheiten des Gebirgskrieges wird in einem speziellen Abschnitte hingewiesen. Wiederum eine Folge der Kriegserfahrung. Da sich während des ganzen russisch-japanischen Krieges, namentlich aber in seinem ersten Teile bis zur Schlacht von Liaoyan, weder Truppe noch Führer befähigt zeigte, diesen Besonderheiten gerecht zu werden. Betont wird die Bedeutung von Umgehungen, die Wichtigkeit der Gewinnung der beherrschten Höhen und die Notwendigkeit selbsttätiger Unterführer, weil Leitung und Verbindung erschwert sind. Für die Aufklärung wird den Flugzeugen großer Nutzen beigemessen, was höchst fraglich erscheint. Beim Sturm ist das Gewehrfeuer das Hauptabwehrmittel des Verteidigers; ist aber der vom Aufstiege ermattete Angreifer nahe herangekommen, so wird zu Handgranaten gegriffen und dann mit dem Bajonett draufgegangen.

Den Schluß bilden Anordnungen für das Gefecht und die Gefechtsleitung. Sie behandeln in der Hauptsache den Gefechtsbefehl und setzen genau fest, was derselbe alles zu enthalten hat.

Diese russischen Gefechtsgrundsätze atmen nach jeder Richtung hin den Geist rückhaltlosester Offensive, wenn derselbe auch hie und da durch schematische Fesseln eingeschränkt ist. Allerdings stellten schon die früheren Vorschriften das angriffsweise Verfahren in den Vordergrund. Aber gerade der russisch-japanische Krieg hat bewiesen, daß mit der offensivsten Fassung noch nicht alles getan ist; dazu gehört vor allem eine von tatkräftigem Handeln beseelte Führung.

Auf den übrigen Teil der Felddienstvorschrift einzutreten, hat keinen besonderen Wert. Er behandelt in gesonderten Abschnitten die Leitung der Truppen, die Aufklärung, die Ruhe und ihre Sicherung und den Marsch und seine Sicherung. Entsprechend dem möglichen Kriegsgelände enthält der letztere Abschnitt besondere Bestimmungen für die Märsche in Bergen und in Steppen. Ebenso finden sich besondere Anweisungen für

das Marschieren nach dem Kanonendonner. In den die Einleitung bildenden „Allgemeinen Weisungen“ wird verständnisvolle Anwendung der gegebenen Grundsätze verlangt. Man soll den Vorschriften Peters des Großen eingedenk sein und „sich nicht an das Reglement klammern, wie an eine blinde Mauer“. —t.

Berichtigung.

Zu der Besprechung in Nr. 49 des Buches „Vor 50 Jahren“, „Das Volksheer im amerikanischen Bürgerkrieg“, schickt uns der Verfasser, Herr Karl Bleibtreu, die nachstehende *Berichtigung*.

Es ist unrichtig, daß bei Bull Run die Unionsmiliz von „Kerntruppen“, von „den regulären Truppen der Südstaaten jämmerlich geschlagen wurde.“ Nur ein Bruchteil der Berufsoffiziere, nicht mal alle geborenen Südstaatler, focht bei den Rebellen, der ganze militärische Staatsapparat befand sich in Händen der Union, *nicht ein Mann* der regulären Mannschaft auf Seiten des Südens. Sogar meine Annahme, das Bataillon „Maryland Line“ habe einen Regulärstamm gehabt, wurde mir seither brieflich von Amerikanern bestritten. Gerade das Südstaatlerheer entsprach einer Miliz in Reinkultur, auch wurde äußere Disziplin bei den Nordstaatlern von Anfang an viel strenger gehandhabt, während freilich jene innere Disziplin, welche wahrer patriotischer Hingebung und dem Vertrauen zu genialen Führern entspringt, bei den Südstaatlern trotz großer Laxheit der äußeren Formen zur höchsten Vollendung kam. Es würde also obiger Satz genau umzukehren sein, aber „jämmerlich geschlagen“ wurden die Nordstaatler bei Bull Run keineswegs, sondern fochten mit großer Tapferkeit und Gewandtheit. Die Panik auf dem Rückzug entstand durch verfahrenes Brückendefilee, was ähnlich unzähligemal bei Regulären vorkam. Uebrigens belehrte schon der Amerikaner Homer Lea in „Valocer of Ignorance“ seine Landsleute, daß sie mit Unrecht auf die Taten des Bürgerkriegs stolz seien. Lea, ein schwächlicher buckliger Herr, bewies aber seither als Zivilstratege der Chinesischen Revolution, als deren Staatschef er fungierte, praktisch das genaue Gegenteil seiner abstrus gelehrten Doktrinen. Soeben finde ich in Ducquels trefflichem „Beaumont“ den Satz, die Helden der Division Goze seien eben Veteranen gewesen, „keine mit zweijähriger Dienstzeit“, während das französische Generalstabswerk im Gegenteil betont, daß es größtenteils unausgebildete Reservisten waren! General Palat (Lehautcourt) huldigt gleichfalls, wie ich auch korrespondenzlich weiß, den liberalsten vorurteilsfreisten Gesinnungen und beschrieb nicht umsonst den Volkskrieg an der Loire. Aufgeklärte Berufsmilitärs sehen also keineswegs in langer Kasernenzeit den Stein der Weisen.

Nur von Gegensatz zum stehenden Heer kann aber bei meinen Ausführungen die Rede sein und es beruht auf Mißverstehen, daß ich damit irgendwie dem Schweizer System zu nahe träte, das ich vielmehr als vorbildlich stets empfahl. Auch in der Schrift „Das Heer“ erklärte ich starke Cadres für unerlässlich, und daß jede Miliz durch vorherige feldmäßige Ausbildung nur gewinnen kann, versteht sich von selber. Hätte die Union damals das Schweizer System gehabt, so wären vielleicht die Anfangsleistungen noch besser gewesen —

natürlich Führung und moralischen Faktor als ebenso hervorragend vorausgesetzt, ohne welche jedes Heerwesen, sei es regulär oder Miliz, nur tönendes Erz und klingende Schelle bleibt.

Eidgenossenschaft.

Eidgenössische Stäbe und Truppen. Ernennungen und Versetzungen.

Die nachgenannten Unteroffiziere werden mit Brevetdatum vom 31. 12. 12 zu *Leutnants* ernannt:

Festungstruppen. Korporale: Bachmann Otto in Saffhausen, Bickel Hans in Basel, Brunschweiler Hans in Zürich, Humbert-Droz Jean in La Chaux-de-Fonds, Ducret Robert in Lausanne, Eder Albert in Herisau, Widmann Karl in Basel, Besson Frank in Bern, Brändlin Albert in Binningen, Hurter Walter in Zürich, Matter Hans in Rorbas, Solioz Daniel in Lausanne, Wyß Robert in Luzern, Bonhöte André in Neuenburg, Jovet Robert in Genf, Reichen Hans in Frutigen, Robert Adrien in Vevey, Tardent Eugène in Lausanne, Zbären Georges in Genf, Büchi Robert in Zürich, Lang Gustav in Winterthur, Leuba Eduard in Genf, Linder Alfred in Basel, Rey Arnold in Zürich, Schaub Ernst in Zürich, Brunner Friedr. in Zürich, Debrunner Alfr. in Frauenfeld, Lutz Oskar in St. Gallen, Meier Hans in Töb, Schneider Robert in Zürich, Mäglin Rudolf in Basel, Veyrassat Henri in Lausanne, Näf Otto in Baden, Schaffner Ernst in Basel.

Bundesratsbeschluß vom 26. November 1912.

An Stelle des zum Oberauditor ernannten Oberst Reichel wird zum Etappendirektor gewählt: Oberst i. G. Chavannes Robert, 1864, brev. 31. 12. 10, in Bern, unter Belassung im Generalstab.

Mutationen im Personal der Militärjustiz und der Militärgerichte.

Bundesratsbeschluß vom 25. Oktober 1912.

Oberst Weber Leo, in Bern, wird, entsprechend seinem Gesuche, unter Verdankung der geleisteten Dienste, von der Stelle des Oberauditor der Armee auf 15. November 1912 entlassen.

Als Oberauditor der Armee wird mit Amtsantritt auf 15. November 1912 und unter gleichzeitiger Versetzung zu den Offizieren der Militärjustiz gewählt: Oberst Reichel Ernst, Oberrichter, zurzeit Etappendirektor, in Bern.

Ausland.

Frankreich. *Armeemanöver 1913.* Nach La France militaire Nr. 8722 werden zu den großen Armeemanövern im Jahre 1913 das 12., 16., 17. und 18. Armeekorps, eine Kolonialbrigade oder -division, zwei Kavalleriedivisionen — darunter die von Lyon, eine zusammengestellte — herangezogen werden. Militär-Wochenblatt.

Frankreich. *Lanzen.* Die 30. Dragoner aus Saint-Etienne, die im nächsten März mit den 14. Dragonern in Sedan tauschen und in eine Kavalleriedivision eintreten, werden demzufolge die Lanzen erhalten. Da die 14. Dragoner die ihrigen behalten, gibt es also wieder ein so bewaffnetes Dragonerregiment mehr und viele Kavallerieoffiziere sind der Ansicht, daß dies der Anfang zur Bewaffnung aller Dragonerregimenter mit Lanzen ist, und sind sehr einverstanden damit. Militär-Wochenblatt.

Oesterreich-Ungarn. *Neuartige Offiziersbagagekoffer.* An Stelle des bisher vorgeschriebenen hölzernen und 7.5 kg schweren Offiziersbagagekoffers wird ein neues Muster aus Vulkanfaserstoff mit den Dimensionen von 50 cm Länge, 30 cm Breite und 20 cm Höhe sowie dem Eigengewicht von 2 kg normiert.

Das Gewicht des gepackten Koffers darf 9 kg nicht wesentlich übersteigen. Während der bisherige Koffer eine Mitnahme von Feldbagagesorten im Gewichte von 7 kg mitgenommen werden.

Stabsoffiziere (Gleichgestellte) können wie bisher zur Feldbagage zwei solche Koffer mitnehmen.

Mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Reduktion des Bagagetrains und die zulässige Belastung der Bagagewägen mit Offiziersfeldbagage können in der Folge die schweren Offiziersbagagekoffer früherer Type nicht mehr mitgenommen werden. Armeebblatt.

Oesterreich. *Probeweise Einführung eines einheitlichen Schraubstollenbeschlages in der k. u. k. Armee und der k. u. k. Landwehr.* Die großen Vorteile, die der Ein-

heitsbeschlag in der Armee sowohl vom operativen Standpunkte als von jenen der Schlagfertigkeit erwarten läßt, veranlaßte die beiden Ministerien, für die Reit-, Zug- und Tragpferde (Tragtiere), die Kavallerie und Schützen ausgenommen, im Sommer stumpfe, im Winter scharfe Schraubstolleneisen probeweise einzuführen.

Diese Erprobung dürfte von der Mehrzahl der Truppenkommandanten sehr günstig begutachtet werden, da einerseits durch das Auswechseln der Schraubstollen stets ein gleichmäßiger Tritt erzielt werden kann und da die häufigen Zerrungen, Verstauchungen der Gelenke und Bänder meist auf die einseitige Abnutzung des bestellten Hufeisens zurückzuführen sind, dürfte diesem Uebelstande dauernd vorgebeugt werden. Andererseits kann das Pferd ohne Abnahme der Hufeisen und ohne Rücksicht auf Jahreszeit und Bodenverhältnisse, wenn auch nicht vollständig, so doch notdürftig marschbereit (kriegsdiensttauglich) gemacht werden.

Obwohl dieser Beschlag der Einfachheit halber sehr zu begrüßen wäre, so ergeben sich bei klarer Beurteilung Mängel, die behufs leichterer Instandhaltung des Winterbeschlages bei Zug- und Tragpferden (Tragtiere) nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Die Mängel, welche den gegriffen Schraubstolleneisen unserer Pferde anhaften, sind im Ernstfalle von großer Bedeutung, so daß es notwendig erscheint, diese einer näheren Beachtung zu unterziehen.

Das gegriffte Schraubstolleneisen unserer Armee entspricht nicht mehr den modernen Kriegswaffen, wo jede Sekunde Zeitversäumnis zu den nachteiligsten Folgen führen kann.

Das gegriffte Schraubstolleneisen muß nämlich beim Schärfe jedesmal vom Hufe abgenommen werden, was bei einer marschierenden Abteilung mindestens jeden dritten Tag zu geschehen hätte; auch besteht der Nachteil, daß durch das oftmalige Abnehmen der Hufeisen die Konsistenz des Hufhornes derart leidet, so daß dies in vielen Fällen nur mit großen Schwierigkeiten bewirkt werden kann, dauernd zu befestigen, so steht der Zeitaufwand, der zur Instandsetzung einer Abteilung benötigt wird, mit jenem der Dauer der Haltbarkeit der Schärfe selbst unter den günstigsten Verhältnissen im größten Widerspruch.

Die Ursachen, die der Einführung des Einheitsbeschlages entgegengestellt werden, dürften in Verletzungen der Krone vorgeschützt werden.

Diese Befürchtungen sind wohl etwas übertrieben und kommen Verletzungen durch den stumpfen Schraubstollenbeschlag im Sommer ebensowenig vor, als durch den bestellten Sommerbeschlag.

Der Beschlag zur Winterszeit unterliegt eben keiner Aenderung und sind die Ursachen der Verletzungen, wenn solche häufiger auftreten, nur in schlechten Wänden und in schlechter Führung des Pferdes zu suchen.

Außer den angedeuteten Mängeln des gegriffen Schraubstolleneisens gibt es noch eine Reihe solcher, die die Notwendigkeit einer Reform des Winterbeschlages und die Einführung eines auswechselbaren Griffstollens dringend benötigt, welche schon von vielen Fachleuten besprochen wurde, aber immer wegen sich ergebender Mängel beiseite geschoben werden mußte.

Eine solche Erfindung von auswechselbaren Griffstollen, die die Instandsetzung des Winterbeschlages in wenigen Minuten von jedem Mann durchführen läßt, wurde von einem Oberbeschlagmeister der k. u. k. Armee gemacht und gibt der Erfinder bereitwilligst Interessenten Auskunft. Dessen Name und Adresse erliegt in der Redaktion des Armeebblattes.

Armeebblatt.

England. Zufolge Rundschreibens des Heeresrates an die kommandierenden Generale sollen bei einer *Mobilmachung* die Mannschaften mit Gewehren ausgerüstet werden, die je nach Gewöhnung der Leute mit langen oder kurzen Kolben versehen sind.

Militär-Wochenblatt.

Eidgenössische Militär-Bibliothek.

Diese Bibliothek steht allen schweizerischen Offizieren unentgeltlich zur Verfügung.

Zuwachs im Juli, August und September 1912.

Aa 80. Dietz, Heinrich. Handwörterbuch des Militärrechts. Rastatt 1912. 8^o.